

### **Beispiel Nr. 38: Quellensteuer ansässiger Arbeitnehmer**

Das Ehepaar Gilette, vorher ansässig gewesen in Paris, lebt seit 3 Jahren zusammen mit den beiden (noch schulpflichtigen) Kindern in Biel. Alle Familienmitglieder sind französische Staatsbürger und im Besitze einer fremdenpolizeilichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Herr Gilette ist als Informatik-Ingenieur bei der EDV-AG in Biel angestellt. Er bezieht einen Lohn von brutto CHF 125'000 und zudem wird ihm von der Arbeitgeberin gratis eine Wohnung zur Verfügung gestellt.

#### **FRAGEN:**

- Ist Herr G in der Schweiz subjektiv steuerpflichtig?
- In welchem Verfahren werden die Steuern von Herrn G erhoben?
- Welche Grundsätze gelten im Verfahren des Steuerabzugs an der Quelle?
- Welche Leistungen der EDV-AG unterliegen dem Steuerbezug an der Quelle?
- Wie verhält es sich, wenn Herr G krank ist und ihm die Versicherungsgesellschaft X direkt Taggelder auszahlt?
- Wie werden die Gewinnungskosten, die Versicherungsbeiträge sowie die Kinderabzüge berücksichtigt?
- Müssen die Ehegatten Gilette eine ordentliche Steuererklärung einreichen?
- Welche steuerrechtlichen Auswirkungen hat die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)?

**Beispiel Nr. 39: Quellensteuer nicht ansässiger Personen**

Maria Serrano, spanische Staatsangehörige, hat während 30 Jahren in Interlaken in der Hotellerie gearbeitet. Sie lebt seit ihrer Pensionierung wieder in Spanien und bezieht aus der Schweiz eine AHV-Rente und eine BVG-Rente.

**FRAGEN:**

- Ist Maria Serrano im Kanton Bern steuerpflichtig?
- Muss Maria Serrano die AHV-Rente im Kanton Bern versteuern?
- Muss Maria Serrano die BVG-Rente im Kanton Bern versteuern?
- Wenn ja, wie erfolgt die Besteuerung in der Schweiz?

**Beispiel Nr. 40: Ermessenstaxation und Rechtsmittel**

Für die Veranlagung des Jahres n reicht Luzia Steiner trotz eingeschriebener Mahnung keine Steuererklärung ein. Sie wird deshalb nach Ermessen veranlagt. Bei der Prüfung dieser Ermessenstaxation stellt Luzia Steiner fest, dass ihr Lohn zu hoch geschätzt und keine Abzüge berücksichtigt wurden. Zudem wurde ihr eine Busse von CHF 1'000.-- wegen „*versuchter Steuerhinterziehung*“ auferlegt.

**FRAGE:**

Wie kann sie sich gegen diese Veranlagungsverfügung zur Wehr setzen

- nach DBG?
- nach StG?

### **Beispiel Nr. 41: Mitwirkungspflicht im Nach- und Strafsteuerverfahren**

Remo Saubermann ist in der Stadt Bern unbeschränkt steuerpflichtig. Er hat kürzlich von der kantonalen Steuerverwaltung ein Schreiben erhalten, in welchem ausgeführt wird, dass die Steuerverwaltung von einem Wertschriftendepot bei der Sunshine Bank in Nassau (Bahamas) Kenntnis erhalten habe. Dieses Depot laufe auf den Namen «The Cleanman Trust» und Remo Saubermann werde dort als «wirtschaftlich Berechtigter» geführt. Die Steuerverwaltung fordert Herrn Saubermann auf, detaillierte Informationen über diesen Trust zu erteilen und sachdienliche Unterlagen (Trusturkunde, Kontoauszüge etc.) einzureichen. Zudem wird die Frage gestellt, weshalb er diese Wertschriften in seiner Steuererklärung nicht deklariert habe.

#### **FRAGEN:**

1. Wie ist die Steuerverwaltung zu dieser Information gekommen?
2. Welche Grundregeln gelten für die Besteuerung von Trusts?
3. Muss Herr Saubermann die verlangten Angaben liefern?
  - a. im Nachsteuerverfahren?
  - b. Im Strafsteuerverfahren?